

Arzt und Sanitätsbetrieb verurteilt

ZIVILGERICHT: Laut Gutachter wäre Infektion ohne Fehler bei erstem Eingriff vermeidbar gewesen

BOZEN (rc). Was mit einem Unterschenkelbruch begonnen hatte, endete für einen Wanderer im Sommer 2009 mit 2 Eingriffen und einer Infektion. Das Zivilgericht sprach dem Patienten jetzt Schadensersatz zu, die der Arzt und der Sanitätsbetrieb gesamtschuldnerisch leisten müssen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Beklagten können dagegen berufen. Der Kläger war im Brixner Spital am rechten Unterschenkel operiert worden. Einen Monat später wurde der beim ersten Eingriff eingesetzte Nagel durch eine Platte ersetzt, am Unterschenkel war eine Fehlstellung festgestellt worden. Nachdem diesem Eingriff trat bei dem Patienten auch noch eine Infektion auf. Er verklagte den Arzt und den Südtiroler Sanitätsbetrieb. Der Arzt verteidigte sich da-

mit, dass er nur bei der ersten Operation dabei gewesen sei. Er habe die von ihm zu erwartenden Leistungen fachgerecht und vorsichtig erbracht. Mit der zweiten Operation habe er gar nichts mehr zu tun gehabt.

Zivilrichter Morris Recla unterscheidet in seinem Urteil, dass vertragsliche bzw. auf Sozialkontrakt beruhende Geschäftsbeziehung bestehe, die den Arzt zur sachgemäßen Behandlung verpflichtet. Laut Gerichtsgutachter Pier Giorgio Tubaro sei aber der erste Eingriff fehlerhaft durchgeführt worden. Der Richter folgerte, dass die Fehlstellung des Unterschenkels auf mangelnde Sorgfalt des Arztes zurückzuführen gewesen sei. Aufgrund des Fehlers war erst die zweite Operation nötig geworden, und da-

bei kam es zur Infektion. Der Kausalzusammenhang zwischen dieser Operation und der Infektion mit Krankenhauskeimen schein laut Urteil gegeben. Und: Laut Gutachter wäre all das ohne den Fehler bei der ersten Operation vermeidbar gewesen. Die Dokumentation zu den Sterilisationsprotokollen des Spitals

reiche nicht aus, um Nachlässigkeiten des Personals auszuschließen, so der Richter. Arzt und Sanitätsbetrieb wurden zu 3400 Euro Schadensersatz verurteilt. Auch müssen sie dem Kläger (vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Wenner & Gabl) 3 Viertel der Verfahrenskosten rückerstatten. © Alle Rechte vorbehalten

Schule: Lermüde Kids – genernte Eltern

Unerledigte Hausaufgaben, zunehmendes Desinteresse für die Schule, innere Emigration. Die ersten Anzeichen für eine beginnende Schulmüdigkeit. Für die Bildung neuer Lern-Moleküle benötigt der Körper unter anderem Cholin. Mit der gezielt-

ten Zufuhr von Cholin und B-Vitaminen können Eltern den Nachwuchs schnell aus der Motivationskrise holen. Viele Apotheken empfehlen rezeptfrei eine entsprechende Lern-Formel namens SuperMind.